

**Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin
Bauamt**

**B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 22.06.2017**

Beschluss-Nr.: 287-(VI.)/2017

**Gegenstand der Vorlage:
Behandlung der Anregungen, Billigung der Begründung und Beschluss des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes "Fotovoltaikanlage am Dammühlenweg" als Satzung**

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 10, 11 und 12 Baugesetzbuch (BauGB)
§ 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Begründung:

Ein Vorhabenträger beabsichtigt am Dammühlenweg in Haldensleben die Errichtung einer Freiflächenfotovoltaikanlage. Das in der Anlage 1 dargestellte Plangebiet befindet sich gegenwärtig im Außenbereich i. S. d. § 35 BauGB, so dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan geschaffen werden sollen. Hierzu hatte der Vorhabenträger am 02.02.2016 einen Antrag auf Einleitung eines entsprechenden Bauleitplanverfahrens bei der Stadt eingereicht. Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.03.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen (BV 152-(VI./2016). Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Haldensleben, Flur 33 die Flurstücke 2031, 2033, 2035, 2037, 2039, 1439/139, 1442/139, 1440/139, 234/6, 234/3, 235/3, 237/3, 239/2; sowie anteilig die Flurstücke 224/3, 240/3, 1437/139, 239/1, 235/1, 235/2, 234/2, 234/4, 234/5 mit einer Gesamtfläche von ca. 3,3 ha. Die Fläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien (Freiflächenfotovoltaik) dargestellt, so dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird.

Ein Städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB wurde am 29.02.2016 mit dem Vorhabenträger abgeschlossen. Der Stadt entstehen durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Durchführung des Vorhabens keine Kosten.

Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde vom Stadtrat gebilligt. Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.03.2017 beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Träger öffentlicher Belange i. S. d. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit i. S. d. § 3 Abs. 2 BauGB wurde im Rahmen einer öffentlichen Auslegung vom 24.03.2017 bis einschließlich 26.04.2017 durchgeführt. Es sind im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Stellungnahmen von Bürgern bei der Stadt eingegangen. Im Zuge der Behördenbeteiligung wurden 36 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie 4 Nachbargemeinden angeschrieben und um Stellungnahme zum Entwurf gebeten. Es wurden keine Anregungen geäußert, die zu einer erneuten Planänderung geführt hätten.

Die Abwägungsvorschläge der Verwaltung zu den eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgearbeitet und liegen zur Prüfung und Billigung dieser Beschlussvorlage bei.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Fotovoltaikanlage am Dammühlenweg“, Haldensleben, kann als Satzung beschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendg./Auszahlg.: 0,00 EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: , I.-Nr.: , SK/FK /

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja nein

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: , I.-Nr.: , SK/FK /

Beschlusempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Ortschaftsrat Wedringen	29.05.2017	
Bauausschuss	31.05.2017	
Ortschaftsrat Hundisburg	31.05.2017	
Hauptausschuss	01.06.2017	
Ortschaftsrat Satuelle	07.06.2017	
Ortschaftsrat Uthmöden	08.06.2017	
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten	14.06.2017	
Ortschaftsrat Süplingen	19.06.2017	
Stadtrat	22.06.2017	

Anlagen:

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Fotovoltaikanlage am Dammühlenweg“

Satzungsfassung

Anlage 3: Abwägungsvorschläge

Beschlussfassung:

Die Behandlung der im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach §§ 2, 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) abgegebenen Stellungnahmen wird bestätigt. Der Abwägungsvorschlag im Sinne des § 1 (7) BauGB wird gebilligt.

Aufgrund des § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt

durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist und des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), beschließt der Stadtrat der Stadt Haldensleben den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fotovoltaikanlage am Dammühlenweg“, Haldensleben, in der Fassung vom Mai 2017 als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fotovoltaikanlage am Dammühlenweg“, als Satzung wird gemäß § 10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Fotovoltaikanlage am Dammühlenweg“ tritt mit dieser Veröffentlichung nach § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung werden im Stadtbauamt Haldensleben, Markt 21, während der üblichen Dienststunden zu jedermann Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Wendler
stellv. Bürgermeisterin